



DAS ÖSTERREICHISCHE
STEUERBERATERNETZWERK

Steuerreform

2015/2016

Belegerteilung

Einzelaufzeichnung

Registrierkasse



HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

Einzelaufzeichnung, Belegerteilung, Registrierkasse

Einzelaufzeichnungs-
pflicht für alle
Unternehmer

Belegerteilungs-
pflicht für alle
Aufzeichnungs-
verpflichteten =
Unternehmer (auch
Vermieter!)

Registrierkassen-
pflicht für alle
Betriebe

Einzelaufzeichnung, Belegerteilung, Registrierkasse

- Die Neuerungen betreffen nur Barumsätze, Bareinnahmen, Barzahlungen!
- Barumsätze/-einnahmen/-zahlungen sind
 - Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt aber auch
 - Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte
 - anderen elektronische Zahlungsformen wie z.B. mittels Mobiltelefon, PayLife Quick, Mastercard, Visacard usw.
 - Zahlung mit Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen
- Keine Barumsätze bei E-Banking, Erlagschein



Stichtage

Ab 1.1.2016:

- Einzelaufzeichnungspflicht
- Belegerteilungspflicht
- Registrierkassenpflicht
 - Vom 1.1. – 31.3.2016 keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen
 - Vom 1.4. – 30.6.2016 keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, wenn Gründe vorhanden.



Stichtage

Ab 1.7.2016:

- Meldemöglichkeit der Registrierkasse bei FinanzOnline bzw.
- Abmeldungsmöglichkeit der Registrierkasse von FinanzOnline bei Wegfall

Ab 1.1.2017

- Pflicht technische Sicherheitslösung/Manipulationsschutz
- Meldeverpflichtung bei FinanzOnline

Einzelanzzeichnung

Wer muss Bargeschäfte einzeln aufzeichnen?

- Alle Unternehmer (auch Vermieter!)
- Barumsätze sind ab dem ersten Cent einzeln zu erfassen.
- Der Finanzminister kann durch Verordnung bestimmte **Erleichterungen** bei der Führung von Aufzeichnungen, der Verwendung von Registrierkassen und der Belegerteilungspflicht festlegen = vereinfachte Losungsermittlung



Einzelaufzeichnung – Erleichterungen

- Erleichterungen : „Kalte Hände“ Umsätze

- „Kalte Hände“ Umsätze sind Umsätze, die

- von Haus zu Haus
- auf öffentlichen Plätzen, Straßen
- nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten

erzielt werden.

Nicht festumschlossene Räumlichkeit sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge.



„kalte Hände“

- Jahresumsatz des Betriebs darf € 30.000,-- nicht übersteigen
 - Es gilt der Gesamtumsatz des Betriebs (sämtliche Umsätze, nicht nur die „Kalte Hände“ Umsätze)
 - Ausnahme gilt nicht nur für die Einzelaufzeichnungspflicht, sondern auch für Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
- d.h. Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig



Einzelaufzeichnung – Erleichterungen

Erleichterungen :

- **Gemeinnützige Körperschaften**
 - Unentbehrliche Hilfsbetrieb von Vereinen (Kassasturz möglich)
 - Ausnahme: Kleine Vereinsfeste



Einzelaufzeichnung Erleichterungen

- **Sonderregelung für Automaten**
 - **Altautomaten** – vor 1.1.2016 in Betrieb genommen - sind bis 31.12.2026 von der Einzelaufzeichnungs-, der Registrierkassen- und der Belegerteilungspflicht ausgenommen.
 - **Neuautomaten** – nach 31.12.2015 in Betrieb genommen -
 - bei Gegenwert bis € 20,- je Einzelumsatz
 - kann eine vereinfachte Losungsermittlung erfolgen
= keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht



Einzelanzahlung - Erleichterungen

- **Onlineshops**

Betriebe

- bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt und
 - denen im Wege einer Online-Plattform abgeschlossene Vereinbarungen zugrunde liegen
- sind von der Registrierkassenpflicht befreit.



Einzelaufzeichnung - Erleichterungen

- Leistungen außerhalb der Betriebsstätte
= mobile Gruppen

mobile Gruppe

- Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebs beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind
- dürfen diese (Bar-)Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen
- wenn sie dem Kunden bei Zahlung einen Papierbeleg ausfolgen
- und eine Kopie davon aufbewahren



Einzelaufzeichnung

- Nicht mehr zulässig sind
 - Strichliste
 - Strichliste mit Bezug auf Artikel
 - Standliste - Stockverrechnung
 - Rechenmaschine mit Streifen
- ein zulässiger händischer Beleg ist
 - ein Kassenblock mit fortlaufender Nr.



Einzelaufzeichnung

- Arten der Einzelaufzeichnung mittels
 - Registrierkasse
zwingend bei Jahresumsatz des Betriebs größer € 15.000,--
UND (!)
Barumsätze/-einnahmen/-zahlungen größer € 7.500,-- pro Jahr
 - Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
 - Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

Belegerteilung



- Belegarten

1. **Papierbeleg (gem. § 132a BAO):**

- Name des leistenden Unternehmens
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsfalls
- Datum
- Menge sowie „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder Art und Umfang der Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

aus dieser Barbelegerstellung ergibt sich keine Umsatzsteuerbelastung kraft Rechnungslegung

Belegerteilung

- Belegarten
 - 2. Elektronischer Beleg**
 - z.B. am Smartphone oder am Tablet
 - gleiche Merkmale wie am Papierbeleg sind notwendig
 - muss elektronisch verfügbar sein
 - 3. Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes**

Belegerteilung

- Notwendiger Inhalt eines Beleges aus der Registrierkasse
 - wie Papierbeleg
 - sowie zusätzlich ab 1.1.2017
 - Kassen-Identifikations-Nr.
 - Uhrzeit
 - Aufsplittung des Betrags nach Steuersätzen
 - QR-Code oder OCR oder Link



Belegerteilung

- Belegmitnahmeverpflichtung
 - Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren.
 - damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden
 - keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit

Registrierkasse

Betroffen sind:

Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte)

- Umsätze von mehr als € 15.000,-- pro Jahr

UND

- Barumsätze/-einnahmen/-zahlungen von mehr als € 7.500,-- je Betrieb pro Jahr erwirtschaften.



Registrierkasse

- Beginn der Registrierkassenpflicht
 - im 4. Monat nach Überschreiten der Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz UND Barumsatz)
 - → ab 1.1.2016, wenn Grenzen per 30.9.2015 überschritten wurden.
- Ende der Registrierkassenpflicht
 - Bei Unterschreiten der Umsatzgrenzen, wenn aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht wieder überschritten werden
 - → ab Beginn des Folgejahres

Registrierkasse



- Registrierkassensicherheits-VO ab 1.1.2017

Grund: Risiko bei Kassen ohne
Sicherheitssystem/Manipulationsschutz

(z.B. Löschen von x % der Umsätze, Löschen von Umsätzen von
Mitarbeiter x, nachträglich erstellte „ordnungsgemäße“
Wunschbons, Nachstornos von Rechnungen ohne Nr.,
Bonierung nur bei Wunsch nach Rechnung, ...)

Registrierkasse

- abgabenrechtliche Überprüfungen
 - Maßnahmenbereich Erhebung
 - verdeckte Erhebung, Mystery-Shopping
 - Maßnahmenbereich Nachschau
 - Kassennachschau der Finanzpolizei
 - Maßnahmenbereich Prüfung
 - i.R.v. Betriebsprüfung, USO



Registrierkasse

- Achtung – strenge Konsequenzen!
 - Schätzung (i.d.R. zuzüglich Sicherheitszuschlag)
 - Geldstrafe von bis zu € 5.000,-- bei erstmaliger Feststellung (Finanzordnungswidrigkeit)
 - Systematische Manipulation Geldstrafe bis zu € 25.000,00
 - Schwere Fälle → Abgabebetrag lt. Finanzstrafrecht



Registrierkasse

- Ausnahmen
 - „Kalte Hände“
- Sonderregelung mobile Gruppen
- Sonderregelung für Automaten bei Inbetriebnahme ab 1.1.2016
- Sonderregelung für Onlineshops
- Sonderregelung geschlossene Gesamtsysteme

geschlossene Gesamtsysteme



betrifft Unternehmer, die eine größere Anzahl (30) Registrierkassen im Inland verwenden.

- Diese Unternehmer können beim FA beantragen, dass nicht jede einzelne Kasse eine eigene Signaturerstellungseinheit haben muss.
- Dem Antrag ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen beizulegen, das die Manipulationssicherheit bestätigt.
- Änderungen der Verhältnisse sind dem FA innerhalb eines Monats zu melden.

Registrierkasse - Beispiele

- **Zählen auch Ausgangsrechnungen, die ganz oder teilweise bar bezahlt werden, als Barumsatz?**

Lt. derzeitigem Wissensstand:

JA, lt. Auffassung des BMF, denn ein Umsatz wird dann und insoweit zum „Barumsatz“ als die Gegenleistung durch Barzahlung.....erfolgt, nämlich auch dann, wenn die Leistungserbringung und die Zahlung nicht Zug um Zug wie z.B. in einem Lebensmittelgeschäft erfolgen (Bargeschäft im engeren Sinn).

Welcher Beleg muss über diese Barzahlung ausgestellt werden?

Es muss ein zweiter Beleg ausgestellt werden, der auf die Ausgangsrechnung verweist und der zusätzlich nur jene Merkmale enthält, die bei Verwendung elektronischer Registrierkassen erforderlich sind.

Registrierkasse - Beispiele

- **Welche Auswirkungen haben Teilzahlungen (Teil auf Ziel, Teil in bar) auf die Registrierkassenpflicht?**

Wird die Lieferung oder sonstige Leistung teilweise per Erlagschein und teilweise in bar bezahlt, so zählt die Barzahlung als Barumsatz für die Registrierkassenpflicht und damit auch für die Grenze von 7.500 Euro.

Beispiel:

- Für die Leistung eines Installateurs wird eine Anzahlung in Höhe 4.000 Euro in bar geleistet. Nach Abschluss der Lieferung und Montage – der gesamte Rechnungsbetrag beträgt 10.000 Euro – wird der Restbetrag von 6.000 per Erlagschein überwiesen.
- Die Anzahlung in Höhe von 4.000 Euro zählt als Barumsatz für die Registrierkassenpflicht und damit auch für die Grenze von 7.500 Euro.

Registrierkasse - Beispiele



- **Wie sind durchlaufende Posten in der Registrierkasse zu behandeln?**
 - Durchlaufende Posten zählen nicht zum Barumsatz und sind daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen.
 - Durchlaufende Posten sind Beträge, die im fremden Namen und auf fremde Rechnung vereinnahmt und als solche dem Kunden gegenüber auf einer Rechnung (einem Beleg) eindeutig ausgewiesen werden (beispielsweise Rezeptgebühr, Kur- und Ortstaxe, Gerichtsgebühren, KFZ-Zulassungsgebühren, etc.).
 - Es besteht Einzelaufzeichnungspflicht, aber keine Belegerteilungspflicht.

Registrierkasse - Beispiele

- **Ist eine betragliche Untergrenze für die Belegerteilungspflicht vorgesehen?**
 - Grundsätzlich muss für jeden Barumsatz ein Beleg ausgestellt werden. Dies gilt auch für Kleinstbeträge z.B. 50 Cent. Es gibt daher keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz.
 - Ausnahmen von der Belegerteilungspflicht sind nur für folgende Barumsätze gegeben:
 - Umsätze im Freien („Kalte Hände-Regelung“),
 - Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben und bestimmten entbehrlichen Hilfsbetrieben (kleines Vereinsfest) von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften und
 - bei bestimmten Waren- und Dienstleistungsautomaten

Registrierkasse - Beispiele

- **Ist für die Grenzen bei der Registrierkassenpflicht der Netto- oder Bruttoumsatz maßgeblich?**
 - Die Grenzen des § 131b Abs. 1 Z 2 und § 131 Abs. 4 Z 1 BAO bemessen sich nach dem *Nettoumsatz* analog den §§ 1 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Registrierkasse - Beispiele

- **Was bedeutet „handelsübliche Bezeichnung“ im Zusammenhang mit der Belegerteilungspflicht?**
 - Der Begriff der handelsüblichen Bezeichnung findet sich sowohl im UStG als auch in der BAO. In der BAO wird dieser Begriff weniger detailliert ausgelegt als im UStG.
 - Unter der „handelsüblichen Bezeichnung“ wird daher eher der Maßstab des allgemeinen Sprachgebrauches anzulegen sein und daher die Betrachtung der auszuweisenden oder aufzunehmenden Lieferung oder sonstigen Leistung aus Kundensicht mit zu berücksichtigen sein.

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Topfblumen, Gehölz	Blumen
Bekleidungsgeschäft	Latzhose blau, Gr. 52 Windjacke grün, Gr. 50	Hose Jacke	Kleidung
Elektronikgeschäft	Marke und Typ des Handys	Mobiltelefon	Elektronikgerät
Obstgeschäft	Golden Delicious Äpfel Williams-Christbirne	Äpfel Birne	Obst
Friseur	Schuppenshampoo Herrenschnitt	Shampoo Haarschnitt	Haarpflegeprodukt Friseurleistung
Bäcker	Handsemmel, Semmel Vollkornbrot	Semmel, Brot	Backwaren
Trafik	Zigaretten oder Zigarren bestimmter Marken	Zigaretten Zigarren	Rauchwaren
Fleischerei/ Bauernmarkt	Salami Beiried vom Rind	Wurst Rindfleisch	Fleischwaren
Schuhgeschäft	Laufschuhe bestimmter Marken Pumps Sneakers	Sportschuhe Damenschuhe	Schuhe
Baumarkt	Holzschrauben Blechschrauben Holzhammer Fäustel	Schrauben Hammer	Eisenwaren Werkzeug
Würstelstand	Käsekrainer Orangensäfte bzw. Biere mit Markenbezeichnung	Würstel Orangensaft Bier	Wurstware Getränk
Gasthaus	Frittatensuppe Wiener Schnitzel mit Pommes frites Apfelstrudel	Suppe Schnitzel Strudel	Vorspeise Hauptspeise Nachspeise



Hinweis

- Pauschalierung – keine Ausnahme
 - Achtung – die Aufzeichnungsverpflichtungen sind unabhängig von einer möglichen Gewinn- oder Vorsteuerpauschalierung!

Pauschalierung

Hinweis

- steuerliche Begünstigung
 - Für die Anschaffung oder Umrüstung je Kassensystem kann man in der Steuererklärung eine Prämie von € 200,-- beantragen (max. € 30,- je Erfassungseinheit) – steuerfreie Prämie.
 - Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar.
 - Die Investition muss bis zum 1.1.2017 getätigt werden.

BELEGERTEILUNGS- UND REGISTRIERKASSENPF LICHT AB 2016

INTERNES KONTROLLSYSTEM/GRUNDAUFZEICHNUNGEN/ZEITAUFGZEICHNUNGEN/LIEFERSCHEINE
ZWISCHENABRECHNUNGEN/KASSASTANDKONTROLLE DURCH NACHZÄHLEN USW.

VEREINFACHT

BELEGERTEILUNGSPFLICHT

KALTE HÄNDE
UND UMSATZ
< 30.000,00

UMSATZ < 15.000,00
ODER BARUMSATZ
< 7.500,00

REGISTRIERKASSENPF LICHT BEI BETRIEB UMSATZ > 15.000,00 UND BARUMSATZ > 7.500,00

KASSASTURZ

Rückrechnen von End- und Anfangsstand

BELEG + LOSUNGSBLATT

(0% / 10% / 20%)

RECHNUNGSBLOCK

Paragon und Durchschlag

MOBILE GRUPPEN

vorläufig Paragon + Nacherfassung nach
Rückkehr

REGISTRIERKASSE MIT EXPORTSCHNITTSTELLE

PROPRIETÄRE SYSTEME Waagen,
Taxameter

PC-PROGRAMM

Kassasoftware,
Fakturierungsprogramme, usw.

APP-KASSE

Smartphone, Tablet

KASSENNetzWERK

Geschlossenes Gesamtsystem

NEU

**Ab 1.7.2016 Meldung Finanzonline
Ab 1.1.2017 mit Manipulationsschutz nach RKS-V**

Angespitzt





ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

Waasenplatz 1 | 8700 Leoben | Austria
Tel. +43 (0)3842 29900 | Fax +43 (0)3842 29900-31
office@eca-leoben.at | www.eca-leoben.at

Danke fürs Zuhören!



Das österreichische Steuerberaternetzwerk

Die Zukunft im Griff.

Stand – soweit nicht anders angegeben – 30.10.2015

Dieses Handout ist zur Unterstützung des Vortrages konzipiert. Ergänzende Angaben und wichtige Hinweise werden im Vortrag gegeben. Zwischen Drucklegung und Vortrag erfolgte Klarstellungen und Interpretationsänderungen werden im Vortrag aufgezeigt. Das Handout ist mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, einige Ausführungen stellen aber persönliche Interpretationsansichten dar. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr, nach letztem aktuellem Wissensstand.

Die Besucher des Vortrages können das Handout persönlich nutzen. Jedoch ist die Vervielfältigung in welcher Form auch immer untersagt. Bei literarischer Verwendung ersuchen wir um die übliche Zitierweise.

Erstellt von Sonja Haingartner, PMBA und Mag. Anita Pfnadschek

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verfasser untersagt.

Ausdrücklich ist insbesondere jede Art der Vervielfältigung (in welcher technischen Form auch immer) untersagt.



ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien sowie Unternehmensberatern in Österreich.

ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private.

ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Kreston International



Das österreichische Steuerberaternetzwerk

Die Zukunft im Griff.